

J-1

Titel Ablehnung einer sogenannten Sozialsteuer für Nicht-Kirchenmitglieder

AntragstellerInnen Tuebingen

Zur Weiterleitung an LDK der Jusos BW

angenommen mit Änderungen angenommen abgelehnt

1 Wir Jusos lehnen eine sogenannte Sozialsteuer für Menschen, die nicht in einer Kirchengemeinschaft Mitglied
2 sind, strikt ab. Die Vorstellung, Atheisten, Muslime, Juden und andere Menschen, die aus den verschiedensten
3 Gründen nicht in einer der Kirchen Mitglied sind, mit einer „Sozialsteuer“ zu belegen halten wir für unfair und
4 verfassungswidrig.

5 Die Mitgliedschaft in einer Kirche ist genauso wie die in einem Sportverein, in einer Gewerkschaft oder einem
6 Naturschutzverbund freiwillig. Sie mag für die Gesellschaft nützlich sein oder auch nicht, aber wer einer dieser
7 speziellen Gruppierungen nicht beitrifft, darf nicht durch Steuern und Abgaben dafür bestraft werden.

8

9 **Begründung**

10 Menschen, die aus der Kirche austreten oder in dieser nie organisiert waren, sind keineswegs Trittbrettfahrer
11 im Sozialstaat, wie die Forderung nach einer „Sozialsteuer“ suggeriert. Lediglich 10% der Kirchensteuer
12 werden für öffentliche soziale Zwecke aufgewendet. Die typischen Argumente um Diakonie, Krankenhäuser
13 und Kindergärten sind insofern leicht zu widerlegen, da in all diesen Gebieten (vollkommen zurecht) der
14 Staat fast alle Kosten übernimmt. Daher sind diese vor allem als eine beinahe kostenlose Werbung für die
15 Kirchen anzusehen.

16 Auch das Betreiben von Tafeln wird nicht wie es im entsprechenden Antrag behauptet wurde durch die Kir-
17 chensteuer bezahlt. Diese werden nämlich gar nicht mehrheitlich von den Kirchen betrieben, sondern sind
18 zu 60% in Trägerschaften gemeinnütziger Organisationen (AWO, DRK aber auch Caritas und Diakonie) und zu
19 rund 40% eingetragene Vereine. Finanziert werden diese Einrichtungen übrigens hauptsächlich durch Spen-
20 den, nicht durch die Kirchensteuer!

21 Auch wer nicht Mitglied einer Kirchengemeinschaft ist, kann sich sozial engagieren. Der eine mag in der mus-
22 limischen Gemeinschaft spenden, der andere für Unicef. Dritte engagieren sich ehrenamtlich im Sportverein,
23 im Kinderhilfswerk oder der freiwilligen Feuerwehr. Derlei Engagement und Spenden sind anzuerkennen, aber
24 nicht gegeneinander auszuspielen, wie es durch eine „Sozialsteuer“ getan würde.

25 Zuletzt sind die steuerrechtlichen Vorstellungen, die im erwähnten Antrag offenbart wurden, nämlich dass
26 jeder Einzelne zweckgebunden die Steuer zahlen könnte und Politiker passende Einrichtungen für die Spen-
27 den auszusuchen hätten, unglaublich bürokratisch und wahnsinnig abenteuerlich. „Steuern sind öffentlich-
28 rechtliche Abgaben, die zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs alle zahlen müssen, die den Tatbestand
29 der Steuerpflicht erfüllen.“ (Wikipedia)